

99140001060000

Architektenliste - Eintragung beantragen

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1297-99140001060000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140001060000
Leistungsbezeichnung I	Architektenliste - Eintragung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Architektenliste - Eintragung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 2 Architektengesetz (ArchG) (Berufsbezeichnung) • § 3 Architektengesetz (ArchG) (Architektenliste) • § 4 Architektengesetz (ArchG) (Voraussetzungen für die Eintragung) • § 8 Architektengesetz (ArchG) (Auswärtige Architekten und Stadtplaner) • Verordnung des Wirtschaftsministeriums über das Eintragungs- und Lösungsverfahren nach dem Architektengesetz (Architekteneintragungsverordnung)
Teaser	Die Berufsbezeichnung "Architekt" oder "Architektin", "Innenarchitekt" oder "Innenarchitektin", "Landschaftsarchitekt" oder "Landschaftsarchitektin" sowie "Stadtplaner" oder "Stadtplanerin" dürfen Sie nur führen, wenn Sie unter der entsprechenden Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen sind.
Volltext	Die Berufsbezeichnung "Architekt" oder "Architektin", "Innenarchitekt" oder "Innenarchitektin", "Landschaftsarchitekt" oder "Landschaftsarchitektin" sowie "Stadtplaner" oder "Stadtplanerin" dürfen Sie nur führen, wenn Sie unter der entsprechenden Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen sind. Wenn Sie freiberuflich und nicht baugewerblich tätig sind, können Sie nach der Eintragung die Berufsbezeichnung • "freier Architekt" oder "freie Architektin", • "freier Innenarchitekt" oder "freie Innenarchitektin", • "freier Landschaftsarchitekt" oder "freie Landschaftsarchitektin", • "freier Stadtplaner" oder "freie Stadtplanerin" führen.
Erforderliche Unterlagen	• Prüfungszeugnisse, Diplome, sonstige Befähigungsnachweise oder Bescheinigungen über die Berufsfähigkeit • Tätigkeitsnachweise über nach Abschluss der Berufsausbildung ausgeübte praktische Tätigkeiten

Modul

Sachverhalt

- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Versicherungsschein in Kopie)
- Meldebestätigung
- für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:
Bei Wohnsitz in Deutschland: Führungszeugnis
Bei Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus dem Heimatland der antragstellenden Person, die nachweisen, dass sie die persönliche Zuverlässigkeit zur Ausübung der gewünschten Dienstleistung besitzt.
- Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen verlangen, z.B.: Lebenslauf, Nachweise über absolvierte Fortbildungsveranstaltungen, Planungs- und sonstige Unterlagen, nach denen die Befähigung der antragstellenden Person beurteilt werden kann.
- Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers

Hinweis: Das Architektengesetz enthält sehr differenzierte Eintragungsvoraussetzungen (z.B. zum Ausbildungsabschluss). Daher kann die Architektenkammer im Einzelfall neben den aufgeführten Dokumenten weitere Dokumente anfordern. Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei der Architektenkammer. Beachten Sie auch die Ausfüllhinweise zum Antrag..

Voraussetzungen

In die Architektenliste Baden-Württemberg trägt die zuständige Stelle ein, wer

- den Wohnsitz oder die berufliche Niederlassung in Baden-Württemberg hat oder in Baden-Württemberg überwiegend beschäftigt ist und
- die Berufsbefähigung nach dem Architektengesetz besitzt.

Hinweis: Angehörige der EU-/EWR-Staaten sowie Drittstaatsangehörige ohne Wohnsitz oder Niederlassung in Baden-Württemberg können vorübergehend Dienstleistungen auf dem Gebiet der Architektur erbringen. Sie müssen dies der Architektenkammer anzeigen und entsprechende Nachweise vorlegen.

Kosten

je nach Eintragungsvoraussetzungen

Verfahrensablauf

Beantragen Sie die Eintragung schriftlich bei der

Modul

Sachverhalt

Architektenkammer.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
- akademische Grade
- Anschrift der Hauptwohnung und einer etwaigen Niederlassung oder des Orts der überwiegenden Beschäftigung
- Fachrichtung, in der die Eintragung erfolgen soll (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung)
- Tätigkeitsart (frei, angestellt, beamtet, baugewerblich)

Erfüllen Sie alle Voraussetzungen, werden Sie in die Architektenliste in Baden-Württemberg eingetragen.

Entspricht die zuständige Stelle Ihrem Antrag nicht, erhalten Sie einen schriftlich begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Bearbeitungsdauer

In den meisten Fällen entscheidet die Architektenkammer innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrags und der vollständigen Unterlagen.

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal